

Vertrag über eine selbstschuldnerische Bürgschaft

Zwischen

- nachfolgend Bürge -

und

Eigentümerversretung:

d.i.i. Deutsche Invest Immobilien AG, Biebricher Allee 2, 65187 Wiesbaden

Hausverwaltung:

RIVERHOME GmbH, Zentralbüro: Frankfurter Straße 39, 65189 Wiesbaden

- nachfolgend Gläubiger oder Bürgschaftsgläubiger -

wird folgende Vereinbarung über eine selbstschuldnerische Bürgschaft getroffen:

§ 1 Gegenstand der Bürgschaft

Der Bürge übernimmt zur Sicherung der Ansprüche, die dem Bürgschaftsgläubiger aus

[Mietvertrag für Wohnung, Adresse, Ort, PLZ]

gegen

[Daten zum Hauptschuldner Vorname, Name und Anschrift des Hauptschuldners]

zustehen, die selbstschuldnerische Bürgschaft.

§ 2 Selbstschuldnerische Bürgschaft

Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB).

§ 3 Verzicht auf Einreden

Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB).

§ 4 Laufzeit des Vertrages / Kündigung des Vertrages

(1) Der Anspruch aus Bürgschaftsvertrag besteht bis zur vollständigen Erfüllung der Ansprüche des Bürgschaftsgläubigers aus dem Hauptvertrag (s. oben § 1 der Vereinbarung).

(2) Der Bürge kann die Bürgschaft frühestens nach 2 Jahren mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen. Die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ist im Falle der Kündigung auf den Betrag der Verbindlichkeit(en) des Hauptschuldners zum Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist begrenzt.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt in allen Fällen unberührt.

§ 5 Sonstiges (Wahl deutschen Rechts / mündliche Absprachen / salvatorische Klausel)

(1) Die Parteien entscheiden sich dafür, dass deutsches Recht Anwendung finden soll. Sollte in Deutschland geltendes Recht auf eine ausländische Rechtsverordnung verweisen, so soll – soweit gesetzlich möglich – gleichwohl deutsches Recht Anwendung finden.

(2) Mündliche Absprachen wurden keine getroffen.

(3) Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zielrichtung der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt. § 139 BGB gilt nicht.

Ort/Datum

Unterschrift Bürge

Unterschrift Gläubiger